VERORDNUNG (EWG) Nr. 2310/71 DES RATES

vom 29. Oktober 1971

über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Vorgriff auf die Harmonisierung der Agrarpolitik ist eine Ausweitung des Handels mit Olivenöl zwischen der Gemeinschaft und Griechenland zu gewährleisten, wobei das Olivenölangebot auf dem griechischen Markt und dem Markt der Gemeinschaft sowie die Absatzmöglichkeiten für dieses Erzeugnis zu berücksichtigen sind.

Der Pauschbetrag muß unter Berücksichtigung des derzeitigen Volumens des Handels zwischen der Gemeinschaft und Griechenland und der voraussichtlichen Entwicklung auf diesen beiden Märkten festgesetzt werden.

Der Pauschbetrag muß einen ausreichenden Prozentsatz des Marktrichtpreises ausmachen, um dem griechischen Olivenöl auf dem Markt der Gemeinschaft eine Präferenz gegenüber Olivenöl aus dritten Ländern zu sichern ; der Pauschbetrag muß jedoch so festgesetzt werden, daß die Erzielung des Marktrichtpreises für die Gemeinschaftserzeugung nicht behindert wird.

Der für die Wirtschaftsjahre — in denen die Preise auf dem griechischen Markt die Ausfuhr von Olivenöl aus Griechenland in die Gemeinschaft ermöglicht haben — festgesetzte Pauschbetrag hat diese Präferenz gewährleistet, ohne daß sich beim Absatz der Gemeinschaftserzeugung Schwierigkeiten ergeben hätten ; dieser Betrag ist daher auch im Wirtschaftsjahr 1971/1972 beizubehalten.

Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 162/66/EWG vorgesehene Konsultation Griechenlands hat stattgefunden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 162/66/EWG vorgesehene Pauschbetrag wird für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 auf 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg eingeführte Ware festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. NATALI

(1) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.